



DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008

(DTV-Güter 2000/2008)

Isotopenklausel

für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008

1 Umfang der Versicherung

In Abänderung von Ziffer 2.4.1.5 der DTV Güter 2000/2008 sind Schäden an den versicherten Gütern versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereit gestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

2 Die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.4, 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV Güter 2000/2008 bleiben unberührt.